OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-653386/2/Zo**

Datum: **Linz, 18. Februar 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 09.12.2024, GZ: NSch-1110/2024, betreffend Anordnung einer Nachschulung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) hat den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) mit dem angefochtenen Bescheid aufgefordert, binnen 4 Monaten ab Zustellung des Bescheides eine Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker zu absolvieren. Weiters wurde der Bf aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Rechtskraft des Bescheides seinen Führerschein der Behörde zur Eintragung der Verlängerung der Probezeit vorzulegen.

Diesen Bescheid begründete die belangte Behörde zusammengefasst damit, dass der Bf in der Probezeit als Lenker eines Kraftfahrzeuges das Rotlicht einer Verkehrssignalanlage nicht beachtet habe.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Bf zusammengefasst aus, dass die Ampel nicht rot gewesen sei, sondern grün geblinkt habe. Er habe nicht mehr gefahrlos anhalten können. Die Polizisten hätten aus ihrer Position die Kreuzung gar nicht korrekt einsehen können. Sie hätten ihm bei der Anhaltung auch nicht vorgeworfen, die Kreuzung bei Rotlicht überfahren zu haben, diesen Vorwurf hätten die Polizisten nur gegenüber seinem Freund erhoben, der mit einem anderen Motorrad hinter ihm gefahren sei.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Aus diesem ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich ist. Eine solche wurde auch nicht beantragt.

4.1. Folgender für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt steht fest:

Aus dem Führerscheinregister ergibt sich Folgendes:
Dem Bf wurde die Lenkberechtigung für die Klasse B am 25.07.2022 und für die Klassen A1 und A2 am 24.07.2023 erteilt.

Der Bf wurde mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 22.10.2024 bestraft, weil er am 19.07.2024 um 23.45 Uhr in B__, B1, StrKm 191,72, Fahrtrichtung L1390, mit dem Motorrad mit dem Kennzeichen aaa trotz

Rotlichtes der Verkehrssignalanlage nicht an der Haltelinie angehalten habe, sondern weitergefahren sei. Diese Strafverfügung wurde dem Bf am 25.10.2024 nachweislich zugestellt und er hat gegen diese kein Rechtsmittel erhoben.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 4 Abs. 1 FSG unterliegen Lenkberechtigungen für alle Klassen mit Ausnahme der Klassen AM und F, die Personen erteilt werden, die vorher keine in- oder ausländische Lenkberechtigung für eine dieser Klassen besessen haben, einer Probezeit von drei Jahren. Diese Probezeit ist in den Führerschein nicht einzutragen.

Gemäß § 4 Abs. 3 FSG ist von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wenn der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs. 6) begeht, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Im Fall eines schweren Verstoßes gemäß Abs. 6 Z 2a kann auch nach der Ausstellung eines Organmandates eine Nachschulung angeordnet werden. Rechtsmittel gegen die Anordnung der Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktsetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheines gemäß § 13 Abs. 6 in die Wege zu leiten.

Gemäß § 4 Abs. 6 Z 1 lit. f FSG gelten Übertretungen der §§ 37 Abs. 3, 38 Abs. 2a, 38 Abs. 5 StVO (Überfahren von „Halt-Zeichen" bei geregelten Kreuzungen) als schwerer Verstoß im Sinne des § 4 Abs. 3 FSG.

5.2. Dem Bf wurde die Lenkberechtigung für die Klasse B am 25.07.2022 erteilt, weshalb die dreijährige Probezeit zum Vorfallszeitpunkt noch nicht abgelaufen war.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes steht für die Führerscheinbehörde (und auch für das Verwaltungsgericht) bindend fest, dass der Bf jenen Sachverhalt verwirklicht hat, für welchen er rechtskräftig bestraft wurde (vlg. zB VwGH 11.7.2000, 2000/11/0126 sowie 13.6.2019, Ra 2019/02/0015). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist an den in der Strafverfügung rechtskräftig festgestellten Sachverhalt gebunden, eine eigenständige Beurteilung dieses Sachverhaltes ist nicht zulässig (VwGH 21.8.2014, Ra 2014/11/0027).

Da der Bf gegen die Strafverfügung kein Rechtsmittel erhoben hat, muss das Verwaltungsgericht davon ausgehen, dass er die ihm dort vorgeworfene Übertretung – also das Nichtbeachten des Rotlichtes einer Verkehrslichtsignalanlage - tatsächlich begangen hat. Aufgrund der Bindung an die Strafverfügung steht dieser Umstand fest und darf vom Landesverwaltungsgericht nicht mehr (neuerlich) geprüft werden.

Die belangte Behörde hat daher zu Recht eine Nachschulung angeordnet, wobei aufgrund der Art des Verstoßes gemäß § 3 der Nachschulungsverordnung (FSG-NV), eine solche für verkehrsauffällige Lenker anzuordnen war. Auch die Verpflichtung zur Vorlage des Führerscheines ergibt sich aus § 4 Abs. 3 FSG. Die Beschwerde war daher abzuweisen.

Zu II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Bindungswirkung sowie zu Nachschulungen nach dem FSG ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl